

# Jugendfreundlicher Verein

## Der Tischtennisclub Rauental vereinbarte folgende Regeln:

### Folgende Regelungen sind verpflichtend einzuhalten:

1. Einhaltung des Jugendschutzgesetzes: Bier, Wein und Sekt erst ab 16 Jahren, Spirituosen, Mixgetränke und Zigaretten nur für Volljährige.
2. Aktionen, die zum schnellen Trinken von Alkohol motivieren (z.B. Stiefeltrinken nach Wettkämpfen, Happy hour oder all you can drink), sind nicht gestattet.
3. Unbedingte Einhaltung des sogenannten „Apfelsaftgesetzes“: Das günstigste alkoholfreie Getränk darf nicht teurer sein als das günstigste alkoholische Getränk in gleicher Menge und wird auch beworben.
4. Trainer/innen und Anleiter/innen leben einen maß- und genussvollen und vor allem verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol vor. Sie benehmen sich in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen immer wie ein Vorbild und nehmen die Verantwortung gegenüber Eltern und Öffentlichkeit ernst.
5. Alkohol wird nicht als Belohnung für einen Erfolg eingesetzt (Kasten Bier bei Spielgewinn).
6. Beim Vereinsfest stehen beim Ausschank Erwachsene, die beim Verkauf alkoholischer Getränke verantwortungsbewusst handeln.
7. Übungsleiter/innen, Trainer/innen, Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter kennen die Jugendschutzbestimmungen.
8. Die Regeln, die für den Verein verbindlich sind, müssen deutlich sichtbar aushängen, damit sie durch die Öffentlichkeit auch kontrolliert werden können.



## Weitere Regelungen, die vereinbart wurden:

### Für Veranstaltungen gilt:

1. Ein eigener Jugendschutzbeauftragter wird für die Dauer der Veranstaltung bestellt. Er achtet darauf, dass die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.
2. Die Erfahrungen bei dieser Veranstaltung werden an die Ortsverwaltung zurückgemeldet, um für die Zukunft Verbesserungen zu erzielen.

### Für große Veranstaltungen gilt:

3. Die Verantwortlichen im Verein kennen die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und treffen die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung.
4. Bereits bei der Ankündigung der Veranstaltung, insbesondere bei Presseberichten wird ein kurzer Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes gegeben.
5. Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher zum Vorzeigen eines Ausweises aufzufordern und - falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht wird - keinen Alkohol auszugeben.
6. Auf die strikte Einhaltung des Jugendschutzgesetzes wird durch besonderes Material (Poster, „rote Karten“) hingewiesen.
7. Das Rauchverbot wird eingehalten. Seit dem 01. August 2007 gilt in Sport- und Mehrzweckhallen (Baden-Württemberg) ein grundsätzliches Rauchverbot.

### Für den täglichen Umgang:

8. Es wird grundsätzlich auf hochprozentige Getränke verzichtet. Einzige Ausnahme stellt hier das Vereinsfest dar, wo es eine Cocktail-Bar gibt.
9. Das Rauchverbot in den vereinseigenen Räumlichkeiten wird eingehalten.
10. Trainer/innen und Anleiter/innen rauchen grundsätzlich nicht in der Gegenwart der Kinder und Jugendlichen.
11. Während eines Jugendspiels wird grundsätzlich kein Alkohol ausgeschenkt.

